



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Manfred Ländner, Tobias Reiß, Holger Dremel, Norbert Dünkel, Matthias Enghuber, Max Gibis, Alfred Grob, Dr. Marcel Huber, Peter Tomaschko** CSU,

Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Wolfgang Hauber, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Susann Enders, Dr. Hubert Faltermeier, Hans Friedl, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Gerald Pittner, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Einwilligung in DNA-Maßnahme u. a.
(Drs. 18/13716)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 7 wird Art. 14 Abs. 3 wie folgt gefasst:

„(3) ¹Die Polizei kann dem Betroffenen zudem Körperzellen entnehmen und diese zur Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters molekulargenetisch untersuchen, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut erforderlich ist und andere erkennungsdienstliche Maßnahmen nicht hinreichend sind. ²Die Entnahme von Körperzellen darf nur mit schriftlicher Einwilligung des Betroffenen oder auf Anordnung durch den Richter, die molekulargenetische Untersuchung nur auf Anordnung durch den Richter erfolgen. ³Die einwilligende Person ist darüber zu belehren, für welchen Zweck die zu erhebenden Daten verwendet werden.“

2. In Nr. 46 werden in Art. 95 Abs. 1 Satz 2 nach dem Wort „für“ die Wörter „die Anordnung von“ eingefügt, sowie die Angabe „Art. 14 Abs. 3“ durch die Angabe „Art. 14 Abs. 3 Satz 2 Alt. 2“ ersetzt.

Begründung:

Zu Nr. 1

Zwar sieht Art. 14 Abs. 3 PAG-E einen Richtervorbehalt vor, nach vorgeschlagener Regelungslage kann sich der Betroffene aber auch freiwillig zur Entnahme von Körperzellen zur Verfügung stellen. Eine richterliche Entscheidung wird in diesem Fall nicht eingeholt. Eine solche Regelung, die ein schnelles Handeln der Polizei ermöglichen soll, ist aus Gründen der Dringlichkeit, beispielsweise, weil der Betroffene gerade im Begriff ist, das Land wieder zu verlassen, geboten.

Für die Untersuchung des DNA-Materials soll künftig ein ausschließlicher Richtervorbehalt bestehen. Dies ist aufgrund des mit der Untersuchung und Speicherung verbundenen Eingriffsgewichts aus rechtsstaatlichen Gesichtspunkten geboten.

In Anlehnung an die Regelungen der Strafprozessordnung (§ 81g StPO) sollen für eine Einwilligung des Betroffenen jedoch formale Anforderungen statuiert werden, um dem Betroffenen die Bedeutung seiner Erklärung deutlicher vor Augen zu führen und somit seine Rechtsschutzmöglichkeiten zu stärken. Gleiches bezweckt auch die in der StPO (§ 81g Abs. 3 Satz 3 StPO) enthaltene Pflicht zur Belehrung des Betroffenen. Die Belehrung kann aus Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten mit dem Dokument zur schriftlichen Einwilligung verbunden werden.

Zu Nr. 2

Aus Gründen der Normenklarheit ist der Gesetzestext redaktionell anzupassen, um klarzustellen, dass sich die Einschränkung des Art. 95 Abs. 1 Satz 2 PAG-E nur auf die Untersuchung, nicht aber auf die Entnahme der Körperzellen bezieht.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Wolfgang Hauber, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Susann Enders, Dr. Hubert Faltermeier, Hans Friedl, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Gerald Pittner, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER),**

Manfred Ländner, Tobias Reiß, Holger Dremel, Norbert Dünkel, Matthias Enghuber, Max Gibis, Alfred Grob, Dr. Marcel Huber, Peter Tomaschko CSU

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Rechtsanwaltsbestellung u. a.
(Drs. 18/13716)**

Der Landtag wolle beschließen:

In § 1 Nr. 46 wird Art. 97 Abs. 4 wie folgt gefasst:

„(4) Zur richterlichen Entscheidung über die Fortdauer der Freiheitsentziehung über das Ende des Tages nach dem Ergreifen hinaus bestellt das Gericht der in Gewahrsam genommenen Person, die noch keinen anwaltlichen Vertreter hat, von Amts wegen für die Dauer des Vollzugs einen anwaltlichen Vertreter als Bevollmächtigten.“

Begründung:

Aufgrund der Vermutung, dass durch den leichtfertigen Verzicht seitens des Betroffenen einer gefahrenabwehrenden Freiheitsentziehung eine Einbuße an Rechtsschutz begründet wird, soll die Verzichtsmöglichkeit ausgeschlossen werden.

Dies führt dazu, dass einem Betroffenen, der zur Verlängerung des Gewahrsams gem. Art. 97 Abs. 4 PAG-E über das Ende des Tages nach dem Ergreifen hinaus einem Richter vorgeführt wird, stets durch das Gericht ein anwaltlicher Vertreter als Bevollmächtigter bestellt wird.

Der neue Gesetzeswortlaut macht zudem deutlich, dass die Bestellung des Rechtsanwalts bereits zur Anhörung erforderlich ist. Dies soll zum einen eine Anlehnung an die Regelungen der StPO zur Bestellung eines Verteidigers bewirken. Zum anderen bedeutet dies ein Mehr an Rechtsschutz für den Betroffenen, da dessen anwaltlicher Vertreter nun bereits zu einem früheren Zeitpunkt auf die Entscheidung des Gerichts über die Fortsetzung des Gewahrsams Einfluss nehmen kann.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Manfred Ländner, Tobias Reiß, Holger Dremel, Norbert Dünkel, Matthias Enghuber, Max Gibis, Alfred Grob, Dr. Marcel Huber, Peter Tomaschko CSU,**

Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Wolfgang Hauber, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Susann Enders, Dr. Hubert Faltermeier, Hans Friedl, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Gerald Pittner, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER)

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Zuverlässigkeitsüberprüfung u. a.
(Drs. 18/13716)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 22 wird Art. 36 Abs. 6 wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Art. 34 Abs. 3 Satz 2“ durch die Angabe „Art. 34 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Art. 34 Abs. 2“ durch die Angabe „Art. 34 Abs. 3“ ersetzt.
 - b) Nr. 34 Buchst. d wird aufgehoben.
 - c) Nr. 35 Buchst. a Doppelbuchst. aa Dreifachbuchst. bbb wird wie folgt gefasst:
,bbb)Nr. 2 wird Nr. 1 und die Angabe „Art. 34 Abs. 2 Satz 3“ durch die Angabe „Art. 34 Abs. 3“ ersetzt.‘
 - d) Nach Nr. 36 wird folgende Nr. 37 eingefügt:
,37. Nach Art. 60 wird folgender Art. 60a eingefügt:

„Art. 60a

Zuverlässigkeitsüberprüfung

(1) ¹Bei Anlässen, die mit erheblichen Sicherheitsrisiken verbunden sind, kann die Polizei personenbezogene Daten einer Person mit deren schriftlicher oder elektronischer Zustimmung bei öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen erheben, übermitteln und anderweitig verarbeiten (Zuverlässigkeitsüberprüfung), soweit dies im Hinblick auf den Anlass und die Tätigkeit der betroffenen Person erforderlich und angemessen ist. ²Die Erforderlichkeit und der Umfang der Verarbeitung sind anhand einer Gefährdungsanalyse festzulegen. ³Zuverlässigkeitsüberprüfungen können insbesondere erfolgen

1. zur Regelung der besonderen Zugangsberechtigung zu Veranstaltungen und Veranstaltungsreihen, die besonders gefährdet sind,

2. für den privilegierten Zutritt zu einem Amtsgebäude oder einem anderen gefährdeten Objekt oder Bereich,
3. für die Erbringung von Dienstleistungen zur Unterstützung behördlicher Aufgaben,
4. bei Personen, die Zugang zu Unterlagen oder ähnlichen Inhalten haben sollen, aus denen sich sicherheitsrelevante Erkenntnisse für die Tätigkeit von Polizei und Sicherheitsbehörden ergeben oder
5. zu Zwecken des Personen- und Objektschutzes.

⁴Die Polizei kann hierzu die Identität der Person feststellen, deren Zuverlässigkeit überprüft werden soll, und zu diesem Zweck auch von ihr vorgelegte Ausweisdokumente kopieren oder Kopien von Ausweisdokumenten anfordern.

(2) ¹Die Polizei ist befugt, das Ergebnis ihrer Zuverlässigkeitsüberprüfung an eine andere Stelle zu übermitteln, wenn die Beurteilung der Zuverlässigkeit der anderen Stelle obliegt. ²Hat die Polizei dabei Zuverlässigkeitsbedenken, ist die betroffene Person vor der Datenübermittlung an die andere Stelle über die Bedenken der Polizei zu informieren, wenn die betroffene Person dies schriftlich oder in elektronischer Form gegenüber der Polizei zuvor erklärt hat. ³In den Fällen des Satzes 2 gibt die Polizei der betroffenen Person Gelegenheit, Einwände gegen die Sicherheitsbedenken schriftlich oder in elektronischer Form vorzubringen, welche vor der Übermittlung nach Satz 1 zu prüfen sind. ⁴Die betroffene Person ist von der anderen Stelle auf die Möglichkeiten nach den Sätzen 2 und 3 und über Ablauf und Inhalt des polizeilichen Überprüfungsverfahrens spätestens vor der erstmaligen Datenübermittlung an die Polizei hinzuweisen. ⁵Hat die Polizei Zweifel daran, dass die andere Stelle ihrer Verpflichtung nach Satz 4 nachgekommen ist, ist die betroffene Person durch die Polizei vor der Übermittlung nach Satz 1 über das Bestehen von Sicherheitsbedenken zu informieren. ⁶Von der Information des Betroffenen nach den Sätzen 2 und 5 kann unter den Voraussetzungen des Art. 65 Abs. 2 und 3 abgesehen werden. ⁷Erfolgt die Mitteilung an eine nichtöffentliche Stelle, beschränkt sich die Mitteilung nach Satz 1 darauf, dass Zuverlässigkeitsbedenken bestehen.

(3) Die Polizei kann die andere Stelle dazu verpflichten, ihr mitzuteilen, wenn sie eine Person trotz bekannter Zuverlässigkeitsbedenken der Polizei gleichwohl für den Anlass verwendet, für den die Zuverlässigkeitsüberprüfung durchgeführt wurde.

(4) Art. 54 Abs. 2 Satz 6 findet keine Anwendung.

(5) ¹Die Polizei kann ferner Personen, die eine Tätigkeit in einer Behörde der Polizei oder des Verfassungsschutzes anstreben, mit deren schriftlicher oder elektronischer Zustimmung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung nach Abs. 1 unterziehen. ²In diesen Fällen findet Arbeits- und Beamtenrecht Anwendung.“

- e) Die bisherigen Nrn. 37 bis 45 werden die Nrn. 38 bis 46.
 - f) Die bisherige Nr. 46 wird Nr. 47 und in Art. 94 Nr. 7 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 3“ ersetzt.
 - g) Die bisherigen Nrn. 47 bis 50 werden die Nrn. 48 bis 51.
2. Nach § 3 wird folgender § 4 eingefügt:

§ 4

Änderung des Bayerischen Versammlungsgesetzes

Das Bayerische Versammlungsgesetz (BayVersG) vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 421, BayRS 2180-4-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 176 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.

2. In Art. 8 Abs. 3 werden die Wörter „ , im Internet“ gestrichen und die Wörter „von Schriften, Ton- oder Bildträgern, Datenspeichern, Abbildungen oder anderen Darstellungen“ werden durch die Wörter „eines Inhalts nach § 11 Abs. 3 des Strafgesetzbuchs (StGB)“ ersetzt.
 3. In Art. 22 Satz 2 werden die Wörter „des Strafgesetzbuchs“ durch die Angabe „StGB“ ersetzt.
3. Der bisherige § 4 wird § 5.

Begründung:*Zu Nr. 1 Buchst. a bis c und f*

Es handelt sich um fehlerhafte Verweisungen, die durch die Neufassung des Gesetzes entstanden sind. Diese sollen nun korrigiert werden. Inhaltliche Änderungen sind nicht bezweckt.

Zu Nr. 1 Buchst. d (§ 1 Nr. 37)

Aus allgemein rechtsstaatlichen Gründen, namentlich aus Gründen der Transparenz und Rechtssicherheit, soll ausdrücklich gesetzlich geregelt werden, in welchen Fällen eine Zuverlässigkeitsüberprüfung zulässig ist, welche Daten hierzu erhoben werden und welche Datenverarbeitungsvorgänge dabei im polizeilichen Bereich stattfinden. Dabei ist den datenschutzrechtlichen Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/680 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (RiLi) Rechnung zu tragen, durch die die Rechte der von präventiven Polizeimaßnahmen betroffenen Bürgerinnen und Bürger gestärkt wurden.

Zu Art. 60a Abs. 1

Satz 1 der Norm betont den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im Rahmen der Gefahrenabwehr. Die zu erwartenden Sicherheitsrisiken müssen erheblich und auch im Hinblick auf die Tätigkeit des einzelnen Betroffenen erforderlich und angemessen sein.

Die Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung im Sinne des Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 wird im Regelfall auf Grundlage einer vorherigen Anordnung der Sicherheitsbehörde erfolgen oder durch eine sicherheitsrechtliche Auflage im Rahmen des Genehmigungsprozesses einer Veranstaltung vorgegeben, welche insofern eine rechtliche Verpflichtung für den Veranstalter darstellt.

Das Regelbeispiel erfasst auch regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen, wie beispielsweise Begegnungen der Fußballbundesligen oder anderer bundesweit ausgetragener Sportveranstaltungen. Durch die Nennung von Veranstaltungsreihen in dem Regelbeispiel Nr. 1 wird verdeutlicht, dass allein die Regelmäßigkeit einer Veranstaltung nicht geeignet ist, ein Gefährdungspotential auszuschließen.

Die Befugnis zur Datenübermittlung anderer Stellen an die Polizei richtet sich dabei nach Art. 60 PAG (Öffentliche Stellen) bzw. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c der Datenschutz-Grundverordnung (nicht-öffentliche Stellen), sofern nicht spezialgesetzliche Befugnisse oder Bestimmungen diese Datenübermittlung gesondert regeln. Zur Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung für eine andere Stelle übermittelt diese der Polizei die erforderlichen Daten, welche zur eindeutigen Identifikation der zu überprüfenden Personen sowie gegebenenfalls zur Kontaktaufnahme mit der zu überprüfenden Person erforderlich sind. Die Polizei prüft anschließend, ob zur betroffenen Person in den polizeilichen Akten und Datenbanken oder bei anderen öffentlichen Stellen Erkenntnisse von sicherheitsrechtlicher Bedeutung vorliegen. Die Rechtsgrundlage für den darauffolgenden Datenabgleich durch die Polizei ergibt sich regelmäßig aus Art. 61 Abs. 1 Satz 2 PAG, wobei die bestimmte polizeiliche Aufgabe in dem zukünftigen Art. 60a Abs. 1 Satz 1 PAG zu sehen ist. Welche Datenbanken konkret abgefragt werden und in welchem Umfang dieser Datenabgleich erfolgt, wird in einer Gefährdungsanalyse

festgelegt. Diese Gefährdungsanalyse stützt sich auf den konkret geplanten Einsatzbereich der betroffenen Personengruppe sowie das Gefährdungspotential im vorgesehenen Bereich.

Es dürfen auch öffentlich zugängliche Daten abgeglichen werden.

Zu Art. 60a Abs. 2

Abs. 2 der Norm regelt die Befugnis der Polizei, das Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung an andere Stellen zu übermitteln, soweit dieser Stelle die Beurteilung der Zuverlässigkeit obliegt.

Durch die allgemeinen Regelungen zur Datenübermittlung ist sichergestellt, dass eine Verwendung der übermittelten Daten beim Empfänger nur für die Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung zulässig ist (vgl. Art. 55 PAG).

Nicht davon erfasst sind polizeiliche Datenübermittlungen des Ergebnisses an andere Sicherheitsbehörden, Staatsanwaltschaften sowie Nachrichtendienste zur Erfüllung gefahrenabwehrender oder strafverfolgender Aufgaben. Die Rechtsgrundlage hierfür richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorgaben und Meldepflichten.

Satz 2 legt fest, in welchen Fällen die betroffene Person über das Vorliegen von Sicherheitsbedenken bereits vor der polizeilichen Datenübermittlung an die „andere Stelle“ zu informieren ist. Zur Erleichterung des Prozesses der Zuverlässigkeitsüberprüfungen, welche insbesondere vor Großveranstaltungen einen erheblichen Umfang erreichen können, erfolgt eine solche Benachrichtigung nur dann, wenn der Betroffene dies ausdrücklich schriftlich oder in elektronischer Form gegenüber der Polizei verlangt hat.

Gemäß Satz 3 stellt die Polizei anlässlich der Durchführung von Zuverlässigkeitsüberprüfungen für eine andere Stelle sicher, dass sich der Betroffene bei Einwänden gegen polizeiliche Sicherheitsbedenken an die Polizei wenden und durch Mitteilung entscheidungsrelevanter Tatsachen eine Überprüfung der Sicherheitsbedenken veranlassen kann (Clearingstelle).

Auf die Möglichkeiten nach den Sätzen 2 und 3 ist der Betroffene gemäß Satz 4 von der anderen Stelle bereits spätestens vor der ersten Datenübermittlung an die Polizei und über Ablauf und Inhalt des polizeilichen Überprüfungsverfahrens hinzuweisen. Dieser Hinweis kann hinsichtlich des Satzes 2 z. B. durch entsprechende Gestaltung des Zustimmungsf formulars bei der anderen Stelle erfolgen. Hat die Polizei Zweifel daran, dass die andere Stelle ihrer Verpflichtung nach Satz 4 nachgekommen ist, ist die betroffene Person durch die Polizei vor der Übermittlung nach Satz 1 über das Bestehen von Sicherheitsbedenken zu informieren.

Die Information über bestehende Zuverlässigkeitsbedenken dient insbesondere der Abwehr von schweren Folgen für bereits bestehende Arbeitsverhältnisse und Aufträge des Betroffenen und soll diesem ermöglichen, seine Zustimmung zur Zuverlässigkeitsüberprüfung auf eigene Veranlassung hin zurückzuziehen. Macht der Betroffene von der Möglichkeit der Abgabe einer Erklärung keinen Gebrauch, kann die Polizei vorhandene Sicherheitsbedenken unmittelbar an die „andere Stelle“ übermitteln.

Gem. Abs. 2 Satz 7 beinhaltet die Rückmeldung der Polizei an nichtöffentliche Stellen nicht das Ergebnis des Abrufs aus den Datenbanken, sondern nur die Aussage, ob Zuverlässigkeitsbedenken vorliegen.

Wenn es sich bei dem Empfänger um eine nichtöffentliche Stelle handelt, liegen diesem somit nur die an die Polizei übermittelten personenbezogenen Daten sowie gegebenenfalls die Mitteilung über das Bestehen von Zuverlässigkeitsbedenken vor.

Zu Art. 60a Abs. 3

Art. 60a Abs. 3 regelt die Befugnis der Polizei, eine öffentliche oder nichtöffentliche Stelle, der das Ergebnis von Zuverlässigkeitsüberprüfungen mitgeteilt wurde, im Einzelfall dazu zu verpflichten, eine abschließende Liste aller Personen vorzulegen, die trotz mitgeteilter Sicherheitsbedenken durch die Polizei eine besondere Zugangsberechtigung zu einer Veranstaltung erhalten, um erforderlichenfalls eigene Gefahrenabwehrmaßnahmen ergreifen zu können.

Zu Art. 60a Abs. 4

§ 54 Abs. 2 Satz 6 findet keine Anwendung, d. h. durch eine Abfrage im Rahmen einer Sicherheitsüberprüfung werden bereits laufende Speicherfristen nicht verlängert.

Zu Art. 60a Abs. 5

Abs. 5 regelt die Zuverlässigkeitsüberprüfung für Bewerber um eine Tätigkeit in einer Behörde der Polizei oder des Verfassungsschutzes. Insbesondere betrifft dies Bewerber für eine der im Polizeiorganisationsgesetz (POG) bzw. im Bayerischen Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) genannten Behörden.

Eingestellt werden dürfen, etwa im Falle von Vollzugsbeamten, nur Bewerber, die charakterlich geeignet sind. Jedoch ist auch eine Vielzahl von Tarifbeschäftigten mit Aufgaben betraut, in deren Rahmen sie Einblick in interne Abläufe und Verfahren erhalten. Dies bedarf einer Prüfung der polizeilichen Vorgangs- und Verfahrensdaten um sicherzustellen, dass sämtliche Mitarbeiter von Behörden der Polizei und des Verfassungsschutzes die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit besitzen, um die mit der Beschäftigung einhergehenden Pflichten im Rahmen sicherheitsrechtlichen Handelns gewissenhaft zu befolgen.

Bei dem in Abs. 5 genannten Personenkreis handelt es sich somit um eine spezielle Fallkonstellation, in deren Rahmen die betroffene Personengruppe in gleicher Weise wie die beispielhaft aufgezählten Fälle des Abs. 1 Satz 3 einer Zuverlässigkeitsüberprüfung unterzogen werden können.

Anstelle des Verfahrens nach Abs. 2 gelten die Vorschriften des Arbeits- und Beamtenrechts.

Zu Nr. 2 (§ 4; Änderung des BayVersG)

Zu § 4 Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Amtliche Inhaltsübersichten sind inzwischen unüblich geworden. Auch im BayVersG soll die amtliche Inhaltsübersicht gestrichen werden. Unberührt bleiben dabei die von Verlagen und elektronischen Sammlungen automatisch erstellten Inhaltsverzeichnisse.

Zu § 4 Nr. 2 (Art. 8 BayVersG)

Mit dem Sechzigsten Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 30. November 2020 (BGBl. I S. 2600) wurde der strafrechtliche Schriftenbegriff des § 11 Abs. 3 StGB zu einem (weiteren) Inhaltsbegriff fortentwickelt. In diesem Rahmen wurde auch der – die Begrifflichkeiten des § 11 Abs. 3 StGB aufnehmende – § 23 Versammlungsgesetz begrifflich angepasst. Im Interesse der Rechtsklarheit wird diese Änderung auch in der korrespondierenden bayerischen Regelung des Art. 8 Abs. 3 BayVersG nachvollzogen. Hiermit verbunden ist eine geringfügige Erweiterung des Anwendungsbereichs der Vorschrift insoweit, als nun nicht mehr nur allgemein das Aufrufen zur Teilnahme an einer verbotenen Versammlung über das Internet verboten wird, sondern künftig auch der Aufruf zur Teilnahme an einer verbotenen Versammlung mit Hilfe sämtlicher Mittel der modernen Informations- und Kommunikationstechnik, unabhängig davon, ob eine Datenspeicherung erfolgt, erfasst wird. Dies dient der Schließung etwaiger mit dem Fortschritt der Technik auftretenden Regelungslücken.

Zu § 4 Nr. 3 (Art. 22 BayVersG)

Folgeänderung zu § 4 Nr. 2